



WEGLEITUNG

Baugesuch für Kleinbauten

Gemäss § 92 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

Unterschriften:

Das Baugesuchsformular ist von folgenden Personen zu unterzeichnen:

- Gesuchsteller/In
- Alle Grundeigentümer/In der Bauparzelle
- Grundeigentümer/Innen aller angrenzenden Nachbarparzellen

Baubeginn:

Mit den Abbruch- oder Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die rechtskräftige Baubewilligung oder eine Teilbaubewilligung vorliegt.

Baugesuchsunterlagen:

- 1. Baugesuchsformular Kleinbauten, 2-fach in Papierform und 1-fach digital an bauverwaltung@fuellinsdorf.ch**
 - Mit allen Angaben ausgefüllt und allseits unterzeichnet.
- 2. Situationsplan, 2-fach in Papierform und 1-fach digital an bauverwaltung@fuellinsdorf.ch**
 - Mit eingezeichnetem Projekt (genaue Lage und Grösse vermassst), Grenzabstand, Baulinien, Strassen-od. Flurbezeichnung.
- 3. Baugesuchspläne oder Projektunterlagen, 2-fach in Papierform und 1-fach digital an bauverwaltung@fuellinsdorf.ch**
 - Grundriss- und Fassadenpläne von mindestens 1:100 mit Angabe der wichtigsten Masse und Terrainlinien (gewachsen). Oder Ausschnitte aus Prospektunterlagen mit Angabe der wichtigsten Masse.
- 4. Kanalisations-Begehren, auf Anfrage der Bauverwaltung, je nach Vorhaben einzureichen.**
 - Gemäss Versickerungskarte der Gemeinde Füllinsdorf, ist aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse nur in wenigen Gebieten eine Versickerung möglich. Zur Vermeidung schädigender Auswirkungen auf Dritte, muss das anfallende Regenabwasser meistens in die vorhandene Liegenschaftsentwässerung abgeleitet werden. In Einzelfällen kann aber die oberflächliche Ableitung auf Zusehen hin und mit Vorbehalten bewilligt werden. Wir bitten Sie, sich diesbezüglich bei der Gemeinde zu erkundigen.
- 5. Kanalisationspläne, auf Anfrage der Bauverwaltung, je nach Vorhaben einzureichen.**
 - Situationsplan 1:500 sowie Grundrisspläne von mindestens 1:100 mit Angabe über die Art und Weise der Ableitung des Regenabwassers